

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann H []
R [] aus Wesermünde=Lehe, zur Zeit im Gerichtsgefängnis
dasselbst in dieser Sache in Untersuchungshaft,
wegen Verbrechens gegen das Blutschutzgesetz u. a.

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 4. November 1940, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich, Schoerlin,
Dr. Pawelka und der Oberlandesgerichtsrat Paul,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in V e r d e n vom 20. Juli 1940
wird, soweit es den Angeklagten R [] wegen fortgesetzter Ras=
senschande verurteilt, nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden
Feststellungen sowie hinsichtlich der Gesamtstrafe und der Anrech=
nung von Untersuchungshaft aufgehoben. In diesem Umfange wird die
Sache zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung an die Vorin=
stanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Ungeachtet der einleitenden Worte der Revisionsbegründung, das
Urteil werde im ganzen Umfange angefochten, hat der Beschwerdefüh=
rer

rer

rer keine allgemeine Sachrüge erhoben. Seine Verfahrens- und Sachrüge betrifft nur die Verurteilung wegen Verbrechens gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG. Nur insoweit liegt also eine Revisionsbegründung vor. Die auf diesen Punkt beschränkte Nachprüfung führt insoweit zur Aufhebung des Urteils.

Zu den Tatbestandsmerkmalen der Zugehörigkeit des einen Teils zur jüdischen Rasse und der Deutschblütigkeit des anderen Teils enthält das angefochtene Urteil lediglich folgendes: „Der Angeklagte R [] ist Jude und gehört der jüdischen Religionsgemeinschaft an“ (UA. S. 3)..... „ [] Sd [] .. ist deutschblütig“ (UA. S. 4). Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, bilden solche Feststellungen keine ausreichende Grundlage für die Verurteilung wegen des Verbrechens gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG. Sie ermöglichen dem Revisionsgerichte nicht, nachzuprüfen, ob die erwähnten Tatbestandsmerkmale einwandfrei nachgewiesen sind. Es genügt, deswegen auf das Urteil RGSt Bd. 72 S. 161 zu verweisen. Dort hat das Reichsgericht eingehend begründet, daß sich der Tatrichter, wenn er die Rassenzugehörigkeit des deutschblütigen oder des jüdischen Teiles dartun will, ausdrücklich über die Rassenzugehörigkeit der Großeltern aussprechen muß, weil sie nach den Rassengesetzen die Abstammung bestimmt. Der Regel nach werden zum Nachweise der Abstammung urkundliche Belege herbeizuziehen sein, die die Abstammung bis zu den Großeltern dartun. Zwar mögen, wie das Reichsgericht a.a.O. ausgeführt hat, an den Nachweis der Abstammung des jüdischen Teils dann geringere Anforderungen zu stellen sein, wenn er selbst seine Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse im Sinne des Blutschutzgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen nicht bestreitet und auch sonst insoweit keine Zweifel bestehen. Im gegebenen Fall ist aber darüber dem angefochtenen Urteile nichts weiter zu entnehmen. Das Landgericht hat weder die Abstammungsverhältnisse des Beschwerdeführers noch die der [] S [] geklärt.

Auf die Rüge, daß die Aufklärungspflicht verletzt sei (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 - nicht § 240 - StPO) und auf die Sachrüge hin ist deshalb das Urteil, soweit der Beschwerdeführer nach den §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG verurteilt worden ist, aufzuheben und die Sache in diesem Umfange an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Für die neue Hauptverhandlung wird darauf hingewiesen, daß vom Beibringen urkundlicher Nachweise über die Abstammung abgesehen

werden kann, wenn und soweit es unverhältnismäßig schwierig oder gar unmöglich ist, sie zu beschaffen. In diesem Falle wird sich der Tatrichter seine Überzeugung über die rassische Zugehörigkeit der Großeltern der Beteiligten aus sonstigen geeigneten Erkenntnisquellen bilden müssen (RG. a.a.O.).

Die Aufhebung und Zurückverweisung ergreift zugleich auch die Gesamtzuchthausstrafe und die mit ihr im Zusammenhange stehende Anrechnung der Untersuchungshaft. Mit der Gesamtstrafe hat das Landgericht auch die Ersatzfreiheitsstrafe für die Geldstrafe in Verbindung gebracht, auf die es neben 9 Monaten Gefängnis wegen des Devisenvergehens erkannt hat, das mit dem Verbrechen gegen das Blutschutzgesetz sachlich zusammentrifft. Das Landgericht hat diese auf Gefängnis bemessene Ersatzfreiheitsstrafe in Zuchthaus umgewandelt, weil es die Gefängnisstrafe, neben der es die Geldstrafe verhängt hat, gemäß § 74 Abs. 2 StGB zutreffend in die Gesamtzuchthausstrafe einbezogen hat (UA. S. 23). Die Ersatzgefängnisstrafe durfte aber keinesfalls in Zuchthaus umgewandelt werden, weil auf die Geldstrafe nicht neben Zuchthaus, sondern neben Gefängnis erkannt worden ist (RGSt Bd. 62 S. 125). Bei der Neubildung der Gesamtstrafe wird das Landgericht diesen Fehler gegebenenfalls zu vermeiden haben. Dabei ist davon auszugehen, daß die Straffestsetzung für das Devisenvergehen einschließlich der Geldstrafe (3000 RM) und der dafür eingesetzten Ersatzfreiheitsstrafe (45 Tage Gefängnis) infolge der Beschränkung der Revision rechtskräftig feststeht.

gez. Dr. Hartung

Froelich

Schoerlin

Dr. Pawelka

Paul
